

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.396.460

Wien, am 24. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Mai 2023 unter der Nr. **15087/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ehrenstaatsbürgerschaft für Polizeiretter der Terrornacht am 2.11.2020 wegen Gefährlichkeit verweigert?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8:**

- *Welche konkreten Erkenntnisse, Sachverhalte, Beweise etc. liegen vor, die der Einbürgerung von Osama Abu El Hosna gem. §10 Abs. 6 StbG entgegenstehen?*
- *Seit wann liegen diese jeweils wem in Ihrem Ressort vor?*
- *Wer brachte jeweils wem in Ihrem Ressort diese Erkenntnisse, Sachverhalte, Beweise etc. zur Kenntnis?*
- *Welche dieser Informationen haben ihren Ursprung in Ermittlungen im Inland?*
  - a. *In welchen Ermittlungen?*
- *Welche dieser Informationen haben ihren Ursprung in Ermittlungen im Ausland?*
  - a. *In welchen Ermittlungen in welchem Land bzw. welchen Ländern?*
- *Gibt es noch weitere Argumente, die gegen eine Einbürgerung von Osama Abu El Hosna sprechen und nicht im Bericht des LVT Wien vorkommen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

- *Hat sich die Beurteilung seit der Einstellung der Verfahrens durch das Landesgericht für Strafsachen Graz geändert?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welchen Stellenwert messen Sie im Zusammenhang mit der Verweigerung der Einbürgerung dem Spendengütesiegel und der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Finanzministeriums bei?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *Gab es in der Causa von Osama El Hosna (mündlich oder schriftliche) Weisungen an die MA 35 und/oder das LVT Wien seitens*
  - a. *Ihnen oder wem aus Ihrem Kabinett?*
  - b. *Welcher anderen Behörde bzw. Ebene Ihres Ressort?*
- *Wenn ja, wie viele, von wem und mit welchem Inhalt?*

Es gab keine mündlichen oder schriftlichen Weisungen an das Wiener Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 Bundesverfassungsgesetz ist die Vollziehung im Bereich Staatsbürgerschaft Landessache. Als Bundesminister für Inneres kommen mir damit keinerlei Weisungsrechte gegenüber der im Land Wien zuständigen Magistratsabteilung 35 (MA35) zu. Dementsprechend gab es auch keine Weisungen an die MA35.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

- *Was sind die grundsätzlichen Faktoren für eine Gefährlichkeitsprognose nach §10 Abs. 1 Z6 StbG im Zusammenhang mit Einbürgerungen? Bitte um konkrete Aufschlüsselung.*
- *Wie vielen Personen wurde aufgrund von Spenden an Vereinen, die mutmaßlich in Verbindung mit terroristischen Vereinigungen gem. § 278b Abs 2 StGB stehen, in den letzten 10 Jahren die Einbürgerung verweigert?*
  - a. *Welche Vereine waren darunter, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Finanzministeriums standen?*
  - b. *Welche Vereine waren darunter, die mit dem Spendengütesiegel versehen waren?*
- *Wie vielen staatenlosen Personen wurde in den letzten 10 Jahren die Einbürgerung, insbesondere auf Grundlage des §10 Abs. 1 Z6 iVm Abs. 6 StbG, verweigert?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *Da das LVT offensichtlich die Annahme vertritt, dass der Verein „Rahma Austria“ ein vermeintliches Naheverhältnis zur Hamas hat: Warum wurde er noch nicht gem. §29 Abs. 1 VerG von der zuständigen Vereinsbehörde mittels Bescheid aufgelöst?*
- *Gibt es für diese Mutmaßungen Belege seitens des BMI?*
  - a. *Falls ja, welche?*
  - b. *Falls ja, seit wann laufen diesbezüglich Ermittlungen?*
  - c. *Falls ja, wurde seitens des BMI als oberste Vereinsbehörde diesbezüglich eine Weisung zur Auflösung erteilt?*
    - i. *Wenn ja, wann durch wen?*

Diese Frage betrifft den Bereich staatspolizeilicher Ermittlungen. Es besteht eine umfassende Berichtspflicht an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten, in dessen Rahmen unter Verschwiegenheitsverpflichtung Inhalte zu laufenden Ermittlungen mitgeteilt werden können.

**Zur Frage 16:**

- *Planen Sie dem Ministerrat vorzuschlagen Osama Abu El Hosna aufgrund seiner Leistungen während der Terrornacht die Staatsbürgerschaft außerordentlich zu verleihen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wann?*

Laut § 1 Abs. 2 Verordnung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 hat die Vorlage des Verwaltungsaktes nur dann zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sowie Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz vorliegen und die entscheidungsrelevanten Umstände erhoben worden sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Gerhard Karner

